Gebührensatzung für das Amt für Geoinformation und Bodenordnung (Geoinformation und BodenordnungGebS – GeoGebS)

Vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt S. 633),

zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2020 (Amtsblatt S. 259)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührengegenstand
§ 2 Gebührenbemessung
§ 3 Gebühren nach Zeitaufwand
§ 4 Zuschläge
§ 5 Ermäßigung
§ 6 Auslagen
§ 7 Schuldner
§ 8 Entstehen der Schuld, Fälligkeit
§ 9 Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht
§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift
Anlage Gebührenverzeichnis

§ 1
Gebührengegenstand

Für folgende Leistungen des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung werden Gebühren erhoben, soweit sich die Gebühr oder das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften richtet:

1. Aufmessung, Absteckung und Kontrollvermessungen von Bauwerken und topographischen Objekten nach Lage und Höhe, sonstige Vermessungen und örtliche Feststellungen, insbesondere Ingenieurvermessungen;
2. vermessungstechnische Berechnungen zur Umsetzung von Planungen und deren Dokumentation;
3. Herstellen von thematischen Karten in analoger und digitaler Form;
4. Aufbereitung und Digitalisierung von analogen Karten und Aufbereitung digitaler Daten zur Nutzung in geographischen Informationssystemen, Bereitstellung von geographischen Informationssystemen;
5. Scannen, Plotten und photographische Arbeiten;
6. Erstellung bewertungs- und vermessungstechnischer Gutachten, sowie Sachverständigentätigkeit;
7. sonstige Leistungen auf Antrag.

§ 2
Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand.

(3) Die Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

§ 3
Gebühren nach Zeitaufwand

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand werden nur die auf das Dienstgeschäft treffende Arbeitszeit und die Wegezeit angerechnet. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet. Nicht berücksichtigt wird die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldnern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann. Die in Abzug zu bringende Arbeitszeit wird auf halbe Stunden abgerundet.

§ 4
Zuschläge

(1) Werden Arbeiten auf besonderen Antrag vordringlich außerhalb der Reihenfolge ausgeführt, erhöhen sich die Stundensätze um 20 v. H. (Dringlichkeitszuschlag). Der Antragsteller ist über den Dringlichkeitszuschlag vorher zu informieren.

(2) Für Leistungen, die wegen besonderer, vom Amt für Geoinformation und Bodenordnung nicht zu vertretender Umstände außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo. – Fr. von $7.^{30}$ h bis $16.^{00}$ h) bzw. unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen erbracht werden müssen, wird ein Sonderzuschlag erhoben.

§ 5
Ermäßigung

Gegen Nachweis wird auf die Gebühren, ausgenommen Gebühren nach § 3, eine Ermäßigung von 50 % gewährt, sofern die in Anspruch genommenen Leistungen für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke verwendet werden und keine Gewinnerzielung damit verbunden ist.

§ 6
Auslagen

Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen;

2. Aufwendungen für besonders teures Verpackungsmaterial (Versandrollen u. ä.) sowie für digitale Datenträger (CD-ROM, USB-Stick, etc.);
3. Vermarkungsmaterial;
4. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

§ 7
Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer Leistungen des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung in Anspruch genommen hat oder ein Tätigwerden des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung in sonstiger Weise veranlasst hat. Schuldner ist auch, wer sich dem Amt für Geoinformation und Bodenordnung gegenüber schriftlich zur Übernahme der Gebühren und Auslagen bereit erklärt oder wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehen der Schuld, Fälligkeit

(1) Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung.

(2) Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung fällig.

(3) Konnten die Leistungen des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung aus Gründen, die das Amt nicht zu vertreten hat, nicht zu Ende gebracht werden, so werden die Leistungen, die bis zum Tage der Beendigung angefallen sind, berechnet.

§ 9
Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

Die Inanspruchnahme des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Karten, Zeichnungen, Daten und Datenträger können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtvermessungsamt vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 225), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 1997 (Amtsblatt S. 164), außer Kraft.

(2) Soweit Leistungen teilweise bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erbracht worden sind, wird für diese Leistungen die Gebühr nach der Gebührensatzung für das Stadtvermessungsamt vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 225), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 1997 (Amtsblatt S. 164), erhoben.

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für das Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Gebührenverzeichnis des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung (GeoGebVz)

1.	Gebühren nach Zeitaufwand Soweit im Gebührenverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist, bemisst sich die Höhe der Gebühren nach Zeitaufwand und Auslagen.	
1.1	Stundensätze für Dienstleistungen nach § 1 Nr. 1	
1.1.1	für Beamte der ersten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	62,10 Euro
1.1.2	für Beamte der zweiten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	72,30 Euro
1.1.3	für Beamte der dritten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	97,80 Euro
1.1.4	für Beamte der vierten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	134,10 Euro
1.2	Stundensätze für Dienstleistungen nach § 1 Nrn. 2 bis 4	
1.2.1	für Beamte der ersten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	51,80 Euro
1.2.2	für Beamte der zweiten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	60,30 Euro
1.2.3	für Beamte der dritten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	81,50 Euro
1.2.4	für Beamte der vierten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	111,80 Euro
1.3	Stundensätze für Dienstleistungen nach § 1 Nrn. 5 bis 7	
1.3.1	für Beamte der ersten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	41,40 Euro
1.3.2	für Beamte der zweiten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	48,20 Euro
1.3.3	für Beamte der dritten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	65,20 Euro
1.3.4	für Beamte der vierten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	89,40 Euro
1.4	Gebühren in besonderen Fällen	
1.4.1	Dringlichkeitszuschlag	20 %
1.4.2	Sonderzuschlag für Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit	30 %
1.4.3	Sonderzuschlag für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
1.4.4	Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (Röhren-, Flussvermessungen u. ä.)	100 %

2. Kommunale Geobasisdaten

2.1 Abgabe von Daten der Digitalen Stadtgrundkarte

2.1.1 Abgabe von analogen Daten der Digitalen Stadtgrundkarte

2.1.1.1 Lagepläne, Beilagen, Planungsrecht

	DIN A4	DIN A3	DIN A2	DIN A1	DIN A0
Maßstab 1:1.000	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Lageplan	20,60	28,70	36,80	59,90	78,80
Lageplanmehrfertigung	4,10	5,80	7,40	12,00	15,80
Beilage Denkmalschutz	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00
Beilage Naturschutz	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00
Mappe planungsrechtliche Festsetzungen	35,00	40,00	45,00	50,00	55,00

2.1.1.2 Eigentümernachweis

Grundgebühr:	11,60 Euro
je weiteres Flurstück:	1,80 Euro

2.1.2 Abgabe von Daten der Digitalen Stadtgrundkarte - Vektordaten

2.1.2.1 Grundgebühr 34,70 Euro

2.1.2.2 zusätzlich je Flurstück

für das 1. bis 500. Flurstück	6,60 Euro
für das 501. bis 5.000. Flurstück	2,40 Euro
ab dem 5.001. Flurstück	1,20 Euro

2.1.3 Abgabe von Daten der Digitalen Stadtgrundkarte - Rasterdaten

Rasterdaten im Maßstab 1 : 1.000, im Format TIF mit 300 dpi
je km², mindestens 30,00 Euro 42,00 Euro

2.2 Abgabe von Topographiedaten

2.2.1 erstmalige Abgabe der Daten

2.2.1.1 Grundgebühr 34,70 Euro

2.2.1.2 zusätzlich je Flurstück

50 % der Gebühren nach Nr. 2.1.2.2

2.2.2 Daten, die aufgrund einer Vereinbarung bereits einmal zur Verfügung standen, jährlich

2.2.2.1 je Flurstück

für das 1. bis 500. Flurstück	0,70 Euro
für das 501. bis 5.000. Flurstück	0,24 Euro
für das 5.001. bis 20.000. Flurstück	0,12 Euro
für das 20.001. bis 100.000. Flurstück	0,10 Euro
ab dem 100.001. Flurstück	0,07 Euro

2.3	Stadtkarte 1 : 5.000	
2.3.1	Analog, Ausgabe je Einzelblatt (2,5 km x 2,5 km) Graustufen	4,20 Euro
2.3.2	Analog, Ausgabe je Einzelblatt (2,5 km x 2,5 km) farbig	8,40 Euro
2.3.3	Rasterdaten, TIF mit 300 dpi je km², mindestens 30,00 Euro	8,40 Euro
2.4	Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse 1 : 15.000	
2.4.1	Analog, Ausgabe farbig und Graustufen je Einzelblatt	7,00 Euro
2.4.2	Digital, Rasterdaten Graustufen 300 dpi, je Einzelblatt	127,10 Euro
2.4.3	Digital, Rasterdaten farbig, 300 dpi, je Einzelblatt	138,60 Euro
2.4.4	GIS-Kacheln inkl. Georeferenzierung, Graustufen, 300 dpi je	24,30 Euro
2.4.5	GIS-Kacheln inkl. Georeferenzierung, farbig, 300 dpi je	28,90 Euro
2.4.6	Digital, Rasterdaten farbig und Graustufen, frei wählbarer Ausschnitt	
2.4.6.1	Grundgebühr	34,70 Euro
2.4.6.2	je dm²	4,70 Euro
2.4.6.3	Mindestgebühr	40,50 Euro
2.4.7	Analog, Ausgabe farbig und Graustufen, 300 dpi, frei wählbarer Ausschnitt	
2.4.7.1	Gebühr nach Nr. 1.2	
2.4.7.2	Plotkosten nach Nr. 3.2	
2.5	Amtliche Stadtkarte 1 : 15.000	7,00 Euro
2.6	Übersichtskarte 1 : 60.000	
2.6.1	Analog, Ausgabe Einzelblatt	8,80 Euro
2.6.2	Digital, Rasterdaten, Graustufen, 300 dpi	138,60 Euro
2.6.3	Digital, Rasterdaten, farbig, 300 dpi	161,70 Euro
2.6.4	Digital, Rasterdaten farbig und Graustufen, 300 dpi, frei wählbarer Ausschnitt	
2.6.4.1	Grundgebühr	34,70 Euro
2.6.4.2	je dm²	4,70 Euro
2.6.4.3	Mindestgebühr	40,50 Euro
2.6.5	Analog, Ausgabe farbig und Graustufen, frei wählbarer Ausschnitt	
2.6.5.1	Gebühr nach Nr. 1.2	
2.6.5.2	Plotkosten nach Nr. 3.2	
2.7	Historische Karten und Pläne	
2.7.1	Analog, Kopien nach Nr. 3.2	
2.7.2	Digital, Datenträger nach Nr. 3.1	

2.8	Ausschnitte von Karten der Nrn. 2.3 bis 2.8 für die Nutzung im Internet	
2.8.1	Erstmalige Abgabe eines Kartenausschnittes Für die Nutzung von Ausschnitten von Karten der Nrn. 2.3 – 2.8 im Internet werden Daten bis zu einer Größe von 20 cm x 20 cm im TIF- oder JPEG-Format mit einer Auflösung von max. 150 dpi bereitgestellt.	57,80 Euro
2.8.2	Erneute Abgabe eines Kartenausschnittes (Update) Bereitstellung von aktualisierten Daten eines bereits gemäß Nr. 2.8.1 erworbenen Kartenausschnittes.	28,90 Euro
2.9	Vervielfältigung von Karten der Nrn. 2.2 bis 2.6 Zusätzlich zu den Gebühren für die Bereitstellung der Karten fallen bei kommerzieller Nutzung Lizenzgebühren in Höhe von 3,30 Euro/dm² für die verwendete Kartenfläche an. Die Mindestlizenzgebühr beträgt 11,00 Euro.	
2.10	Abgabe von Daten aus dem Lage- und Höhenfestpunktverzeichnis einschließlich Beschreibung	
2.10.1	Für den ersten Punkt	18,70 Euro
2.10.2	Jeder weitere Punkt	9,30 Euro
2.11	Höhenfestlegung für Neubauten	60,70 Euro

3. Scan- und Plot-Dienstleistungen

3.1 Scan to File-Scannen von analogen Vorlagen und Speicherung auf Datenträger

pro Vorlage	größer DIN A3 Euro	bis DIN A3 Euro	bis DIN A4 Euro
Farbe	15,10	8,10	5,80
Graustufen	7,60	4,10	3,00

3.2 Großformatkopien, Plotten von Dateien inklusive Zuschneiden und Falten

Graustufen auf Ink-Jet-Papier 90 g, je qm	3,00 Euro
Farbe auf Ink-Jet-Papier 90 g, je qm	5,80 Euro

Bei höheren Papierqualitäten werden folgende Zuschläge berechnet:

120 g	25 %
170 g	50 %
Transparent	100 %
Folie	200 %

3.3 Mikrofilmrückvergrößerungen

Format	Grundgebühr Euro	1. – 50. Seite je Seite Euro	ab 51. Seite je Seite Euro
DIN A4	5,80	0,60	0,35
DIN A3	5,80	0,70	0,45